

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 7-8

Artikel: Alexander Solschenizyn-wohin?
Autor: Weber, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alexander Solschenizyn — wohin?

Vorbemerkung

Solschenizyn nennt das System der Besserungs-Arbeitslager in der UdSSR den Archipel (Inselwelt) Gulag (Hauptverwaltung der Lager). Er selbst war wegen angeblich konterrevolutionärer Tätigkeit zu Unrecht zu 8 Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt worden.

In diesem Werke¹ hat er verarbeitet: eigene Erlebnisse, Erzählungen, Briefe usw. von 227 Personen (vor allem Mithäftlingen und deren Angehörigen) über sich selber und über andere Mithäftlinge; Gesetzestexte, Gerichtsreden (namentlich Krylenkos), Berichte über Gerichtsverhandlungen (und deren ironische Kommentierung durch Solschenizyn).

So stellt das Buch (bestehend aus vorläufig zwei Teilen) eine eigenartige Synthese dar zwischen objektiver Reportage und subjektivem Erlebnisbericht. Es umfasst den Zeitraum von 1917 bis 1956, enthält aber auch Hinweise auf frühere und spätere Zeiten.

Ein mutiger Mann

Solschenizyn hat heute durch sein mutiges Vorgehen bewiesen, dass ein Einzelner einer ganzen Gesellschaft, einem ganzen System die Stirne bieten kann. – Dass die Regierung der UdSSR das Wirken und Auftreten Solschenizyns in diesem Ausmasse heute zuließ zeugt von einer Änderung der Einstellung der offiziellen UdSSR gegenüber der früher üblichen Behandlung solcher Oppositioneller.

Unrecht, begangen an Solschenizyn

Die sowjetischen Behörden und Verlagsleiter haben dem Autor jede Publikation auch des «Archipel Gulag» in der UdSSR verunmöglicht, und Presse, Radio, Betriebsversammlungen, berühmte Persönlichkeiten (in der SU) haben sich in heftigen Worten gegen Solschenizyn gewandt.

Doch auch hier ist eine Änderung gegenüber früher eingetreten: So in zwei Aufsätzen von zwei hochgestellten sowjetischen Persönlichkeiten in der deutschen Zeitschrift «Spiegel» in denen beachtliche Ansätze zu einem Dialog enthalten sind. – In diesem Zusammenhang ist auch interessant feststellen zu können, dass Professor Sacharow und andere Intellektuelle gegen die Ausweisung Solschenizyns protestieren konnten, ohne dass gegen sie von seiten der Behörden Massnahmen getroffen wurden.

Der Entzug der sowjetischen Staatsbürgerschaft und die Ausweisung des so staatenlos gewordenen Dichters stellen erneut Unrecht gegenüber diesem dar. Immerhin besteht nicht mehr eine Gefährdung an Leib und Leben wie das in der stalinistischen Periode der Fall gewesen war.

Von was handelt der «Archipel Gulag»?

Allgemeines: «Archipel Gulag» schildert das Leben der sowjetischen – vor allem politischen – Strafgefangenen und deren Einzelschicksale.

Strafvoraussetzungen: Zunächst einige Bemerkungen zum sowjetischen Strafrecht

Sie erscheinen uns im Hinblick auf das was das Buch anbetrifft zum besseren Verständnis als notwendig.

Aufgrund des StGB 1926 bis zum neuen StGB von 1960 – abgeändert 1963 und später – war die entscheidende Strafvoraussetzung das sozialgefährliche Verhalten (Verbrechen). Der Begriff des sozialgefährlichen Verhaltens (Verbrechens) ermöglichte eine Erweiterung des Verbrechensbegriffes (auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit). Diese Erweiterungen konnten gesetzlich verankert werden und dann also legal sein. Im früheren Sowjetstrafrecht: Kautschukartige und extrem weitgefaste Straftatbestände, Judizieren und Kriminalisierung per analogiam; Rechtsschöpfungen durch die Praxis aus dem revolutionären respektive sozialistischen Rechtsbewusstsein allein; generelle Kriminalisierung der Vorbereitungshandlungen; neue Straftatbestände mit rückwirkender Kraft; konterrevolutionäre Straftatbestände, wobei der Begriff des konterrevolutionären Vorsatzes weit gefasst wurde und auch unbedeutende Handlungen als konterrevolutionäres Verbrechen qualifiziert werden konnten. – Doch gab es auch illegale, ungesetzliche, willkürliche Erweiterungen des Verbrechensbegriffes: Verurteilung auf blossen Verdacht hin; Verurteilung wegen erfundener, respektive konstruierter Verbrechen (in breitem Ausmass praktiziert von der GPU, bzw. der MGB).

Dann kannte das frühere sowjetische Strafrecht auch den Begriff der *Sozialgefährlichkeit der Person*; es gab auch Ansätze für ein Judizieren lediglich aufgrund dieser Sozialgefährlichkeit der Person, ohne dass ein konkretes Verbrechen vorgelegen wäre. –

Noch zu Stalins Zeiten wurde aber durch Plenar-Beschluss des obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 12. Juli 1946/Nr. 8/5/U das Judizieren und die Bestrafung bloss auf den sozialgefährlichen Zustand einer Person hin, ohne dass diese ein bestimmtes Verbrechen begangen hätte, strikte untersagt.

Spezielle Behörden im Strafverfahren waren für die «Bekämpfung» des schweren «namentlich konterrevolutionären» Verbrechen:

- die Tscheka (ausserordentliche Kommission) 1917 bis 1922, abgelöst von der
- GPU (staatlich politische Verwaltung) von 1922 an und diese später eingebaut in das
- NKWD (Volkskommissariat für Inneres), und dann zum selbständigen Volkskommissariat bzw. später Ministerium für Staatssicherheit erhoben wurde als:

– NKGB bzw. MGB bis 1953, seit 1954 Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR.

In der *Strafuntersuchung* reichte das Verhalten der Wächter und der Untersuchungsrichter von grobem Getue über Beschimpfungen, Drohungen, das Selbstbewusstsein des Häftlings zermürbenden Worten und Handlungen, Schlägen und Prügeleien bis zu den eigentlichen Folterungen.

Zweck dieser Untersuchungen waren die «Präparierung» der politischen Delinquenten für die breitangelegten Schauprozesse oder für das «Schnellverfahren» vor den OSO (der GPU- bzw. MGB-Sondergerichte).

Diese Kette von Unmenschlichkeiten fand sich auch im *Strafvollzug*. Nur fehlten hier die eigentlichen Folterungen, dafür gab es das Schiessen auf die Gefangenen ohne vorherige Warnung, die schweren Arbeiten unter unmenschlichen Verhältnissen und schliesslich die Transporte, die Gefangenen scheusslich zusammengepfercht, und die «Politischen» den «Kriminellen» ausgeliefert.

In der *Nach-Stalin-Periode* ist am 27. Oktober 1960 ein neues Strafgesetz erlassen worden (abgeändert im Jahre 1963), das nicht nur das Judizieren aufgrund der «*Sozialgefährlichkeit der Person*» allein (ohne Verbrechenbegehung) ausschloss, sondern auch die *legalen Erweiterungen des Verbrechensbegriffes* nicht zulies (und so vor allem auch die Analogie-Anwendung bei der Kriminalisierung eines Verhaltens nicht zulies). Und wenn sogar «bloss» die Analogie-Anwendung im StGB 1960 so faktisch verboten war, um so eher war es dann auch die weiter gehende *illegale Erweiterung des Verbrechensbegriffes*.

Diese Entwicklung des Strafgesetzbuches war eine Widerspiegelung der diesbezüglich tatsächlichen Verhältnisse.

Die Unmenschlichkeiten in der Strafuntersuchung und im Strafvollzug waren charakteristisch für die Stalin-Periode, nicht mehr aber für die Nach-Stalin-Periode.

Das wird von Solschenizyn selber am Ende der «Krebsstation» angedeutet.

Einwendungen und Kritik

Wir versuchten oben darzustellen, wie eine Entwicklung im Sinne einer *Humanisierung* im sowjetischen Strafrecht im *Gange ist*. Solschenizyn berücksichtigt das zu wenig. Wir geben zu: Die oben erwähnten Unmenschlichkeiten gehören noch nicht völlig der Vergangenheit an, es besteht unseres Erachtens aber doch die berechtigte Hoffnung, die positive Entwicklung, die schon seit Jahren festgestellt werden kann, halte auch in Zukunft an und die Rechtsstaatlichkeit setze sich je länger desto mehr durch.

Solschenizyn differenziert auch nicht zwischen den Epochen Lenins und Stalins

Lenin, dessen politisches Hauptwerk «Staat und Revolution» die Theorie vom Absterben des Staates, das heisst die Ersetzung der Bürokratie durch die Arbeiter und deren Räte enthält, konnte auch den Terror nur als eine vorübergehende Massnahme bewerten. Auch darum trägt die Geheim- und Sicherheitspolizei zu seiner Zeit den Namen «Tscheka», das heisst abgekürzt im Russischen «Ausserordentliche Kommission». Das Ausserordentliche der Tscheka wurde auch noch unterstrichen durch den Umstand, dass die Tscheka und ihr «roter Terror» die Antwort waren auf den ungeheuren weissen Terror der konterrevolutionären Bürgerkriegsgeneräle, die vom Ausland getragen wurden. – Stalin, als Vertreter der erstarkenden Staats- und Partei-Bürokratie, institutionalisierte und zentralisierte die Staats- und Geheimpolizei als integrierenden, regulären Bestandteil des Staatsapparates: als GPU und dann als MGB. Zugleich eroberte sich diese Polizei über die anderen staatlichen Beamtenkategorien sowie über die Bürgerschaft die Herrschaft. –

Diese Herrschaftsstellung der GPU (MGB) und deren Terror lässt sich erklären aus:

- Beschaffung und Erhaltung von billigsten Arbeitskräften für die grossen Bauten (Kanäle, Eisenbahnen, Strassen, Ortschaften, sonstige Werke) vor allem im Norden und Nordosten des Landes («Gefängnisindustrie»)
- Bestätigung dieser ihrer – der Sicherheitspolizei – notwendigen Existenz
- Überdimensioniertes Sicherheitsbedürfnis der stalinistischen Bürokratie.

Alle diese «Begründungselemente» fehlten (oder waren nur reduziert vorhanden) zur Zeit der Tscheka 1917–1922.

Vergleich mit der Französischen Revolution:

Der «Archipel Gulag» reiht eine Unmenschlichkeit an die andere, so dass der Eindruck entsteht, die russische Revolution seit 1917 habe nur Negatives hervorgebracht. Diese angehäuften Greuel lassen keinen Ausblick auf das Positive zu, das die russische Revolution und der Aufbau eines – allerdings bürokratischen – Sozialismus gebracht haben.

Was wird bleiben?

Werfen wir, zum Vergleich, einen Blick auf die grosse Französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts. Auch diese erschien ihren Zeitgenossen vielfach als Chaos, als Anhäufung von Unmenschlichkeiten, so zum Beispiel der sadistische «Kult» mit der Guillotine durch die «Zentristen» (Robespierre, Saint Juste usw.), die September-Massentötungen organisiert durch den relativ rechtsstehenden Danton, die Massenertränkungen durch den «linken» Carrier usw., usw. Aber dieses Negative fiel weg und es blieben und entwickelten sich die positiven Elemente, die immer noch von uns als Errungenschaften der Französischen Revolution genossen werden: zum Beispiel Demokratie und deren Erweiterungen, Miteinbezug der breiten Volksmassen in die Politik und das Staatsleben,

Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheitsrechte, Achtung der Menschenrechte usw. So wird es einmal auch mit der russischen Revolution und mit dem Aufbau in der UdSSR sein: die oben erwähnten Unge-setzlichkeiten werden in den Geschichtsbüchern erwähnt werden – wäh-renddem die ebenfalls erwähnten positiven Qualitäten, wie zum Beispiel: Lösung der nationalen Frage, Liquidierung des Analphabetentums und ge-waltige Entwicklung des Bildungswesens, sozialistischer Aufbau der Ge-sellschaft auch heute und in der Zukunft sich noch der praktischen Gültig-keit und Entwicklungsfähigkeit erfreuen werden.

Zusammenfassung in Sachen «Archipel Gulag»

Das Werk ist eine Sammlung von nur negativen Erscheinungen in der SU, es bringt allenfalls nur *einen* Aspekt sowjetischer Wirklichkeit zum Ausdruck. Doch auch wenn das Werk eigentlich nur einen Aspekt sowje-tischer Entwicklung schildert und dabei vorwiegend die Vergangenheit be-rührt wird, darf seine Bedeutung nicht unterschätzt werden. Das Buch könnte als Warnung für *alle* revolutionären Bewegungen dienen nach der Machtergreifung keine Hypertrophie der Bürokratie zuzulassen und na-mentlich nicht eine Geheimpolizei als Staat im Staate zu dulden. Es ent-behrt übrigens auch nicht einer gewissen Aktualität in der SU als Warnung vor Rückfällen in den Stalinismus. In jedes gesellschaftliche System und jede neue Struktur der Sozietät schleichen sich, man möchte sagen, fast notwendigerweise, auch wieder bürokratische Züge ein. Das hängt mit vielem zusammen, das im einzelnen zu analysieren wäre.

Der «Archipel Gulag» ist ergänzungsbedürftig. Geraten wird: Den «Archipel Gulag» zu lesen, aber nicht allein, sondern zusammen mit einem Werk umfassend und von objektiver Prägung über die Entwicklung in der SU. Ich denke da zum Beispiel an die Werke von Klaus Mehnert und andere.

Soweit das Buch «Archipel Gulag».

Nun als Nachtrag noch zu dem 1974 beim Luchterhand-Verlag erschie-nenen kleinen Buch

«Offener Brief an die sowjetische Führung»

Der «Offene Brief» soll den «Archipel Gulag» gewissermassen ergän-zen, indem er ein politisches «Credo» des Autors und zugleich die Antwort auf die brennende Frage «was tun?» geben soll.

Dass der Autor gegen einen Chinesisch-Russischen Krieg, gegen die Umweltverschmutzung, gegen den schrankenlosen Abbau der Natur-Rohstoff-Lager ist, ist selbstverständlich.

Im Zentrum des «Credo» steht das Bekenntnis zum Slawophilentum. An diese reaktionär-irrationalistische Strömung im Russland des 19. und 20. Jahrhundert will der Autor anknüpfen. Die Slawophilen verherrlichten

das Zarentum und dessen Autokratie und autoritären Charakter. Sie waren stolz darauf, dass Russland keine Renaissance und kein Aufklärertum besessen hatte. Im Gefolge an die Slawophilen will Solschenizyn in Russland das Rad der Geschichte zurückdrehen und die Oktober-Revolution von 1917 auch heute noch rückgängig machen. Er ist auch mit einer «Demokratie» zufrieden, nur muss diese autoritär sein und ohne Mitwirkung der Massen fungieren. Das politische Schrifttum sollte nicht zugelassen werden und nur die Literatur, Kunst, religiöses Leben frei sein.

Solschenizyn hatte vom Slawophilentum auch den Nationalismus und das Sendungsbewusstsein übernommen.

In diesem düsteren reaktionären Bilde scheint als heller Punkt die Forderung nach Wiederherstellung bzw. Entwicklung der Räte (Sowjets). Fraglich ist dabei, ob Solschenizyn sich wirklich hinter diese Forderung stellen würde. Fraglich ist auch, welchen Stellenwert Solschenizyn den Räten einräumen will, denn die konsequente Durchführung des Rätegedankens widerläuft dem Slawophilentum und umgekehrt. Bei einer Konfliktsituation würde Solschenizyn wohl eher sich für das Slawophilentum entscheiden.

Quo vadis Solschenizyn?

Georg Lukacs hatte aufgrund der Novellen (vor allem: «Ein Tag im Leben des Iwan Denisowitsch») sowie des «Ersten Kreis der Hölle» und der «Krebsstation» geschrieben: Solschenizyn sei der Schöpfer des wirklichen sozialistischen Realismus, der auch ein kritischer sei. Lukacs hat den «August 1914» und den «Archipel Gulag» nicht mehr erlebt und es ist sehr fraglich, ob er bei Kenntnisnahme dieser beiden zuletzt erwähnten Werke bei diesem Urteile geblieben wäre. – In der Tat: Mit «August 1914» betrat Solschenizyn den Weg der Reaktion, die er im «Archipel Gulag» und im «Offenen Brief» fortführte – mit einem starken Sendungsbewusstsein ausgestattet.

So sehr wir die gegen Solschenizyn getroffenen Massnahmen verurteilen, ebensosehr können wir uns der den letzten Publikationen zugrunde liegenden Konzeptionen nicht anschliessen. – Wir können vielmehr die bereits oben gestellte Frage allgemein wiederholen: Will der Autor den jetzt eingeschlagenen Weg der Reaktion weiter beschreiten, oder wird er – er hat es noch in der Hand – zu seinem früher begangenen Wege des Realismus zurückkehren?